



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 05. Juli 2024

Nr. 26

Inhalt

Verordnung des Landratsamtes Altötting über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Altötting (Taxitarifordnung)

39. Ordentliche Verbandsversammlung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage L05 – Polyviol-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG,
Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1002) – Ausbau Polyviol-Anlage

Bekanntmachung der Sparkasse

Kreistagssitzung

Verordnung des Landratsamtes Altötting über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Altötting (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S.22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl- S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Altötting.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn.
- (3) Die Tarifzone I umfasst das Gebiet der Gemeinde, in dem sich der Betriebssitz eines Taxiunternehmens im Landkreis Altötting befindet, in den durch die Ortstafeln gekennzeichneten Grenzen.
Abweichend hiervon umfasst die Tarifzone I für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz in den Städten Altötting oder Neuötting haben, jeweils das Gebiet beider Städte Altötting und Neuötting. Die Betriebssitzgemeinden Altötting und Neuötting bilden einen gemeinsamen Bereitstellungsraum.
- (4) Die Tarifzone II umfasst das Gebiet der Landkreise Altötting und Mühldorf mit Ausnahme des Gebietes der jeweiligen Tarifzone I nach Absatz (3).

§ 2 Beförderungspreise im Pflichtfahrbereich

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit (0,10 €) des Kilometerpreises bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt 5,90 €
- (3) Der Mindestfahrpreis beträgt somit 6,00 €
- (4) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) kommt auch während der Beförderung bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (siehe Absatz 5) zur Anwendung.
 - a. Tarifstufe 1a 42,50 € pro h
gilt werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(0,71 € pro Minute / Schalteinheit 0,10 € pro 8,47 s).
 - b. Tarifstufe 1b 51,00 € pro h
gilt werktags von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und sonn- und feiertags
(0,85 € pro Minute / Schalteinheit 0,10 € pro 7,06 s).
- (5) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 2) beträgt oberhalb der Umschaltgeschwindigkeit in der Berechnung von Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt
 - a. in der Tarifstufe 2a 2,30 € pro km
gilt werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(Schalteinheit 0,10 € pro 43,47 m / Umschaltgeschwindigkeit 18,48 km/h)
 - b. in der Tarifstufe 2b 2,70 € pro km
gilt werktags von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und sonn- und feiertags
(Schalteinheit 0,10 € pro 37,04 m / Umschaltgeschwindigkeit 18,89 km/h)
- (6) Berechnung von Anfahrt / Zielfahrt / Rückfahrt:
 - a. Anfahrt in Zone I frei

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| b. | Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I | |
| i. | bei anschließender Rückfahrt in Zone I | |
| | Tarifstufe 1 | |
| ii. | bei anschließender Zielfahrt in Zone II mit Durchquerung der Zone I | Tarifstufe 1 |
| iii. | bei anschließender Zielfahrt in Zone II ohne Durchquerung der Zone I oder mit unbekanntem Fahrtziel | Tarifstufe 2 |
| c. | Anfahrt in Zone I aus Zone II oder mit Durchquerung der Zone II | frei |
| d. | Zielfahrt in Zone I und II | Tarifstufe 2 |
| e. | Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten | Tarifstufe 1 |
| i. | wenn die Anfahrt nach (6) b. iii. erfolgt ist | Tarifstufe 1 |
| f. | Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in Richtung Zone I | |
| i. | in Zone II auf der Anfahrtsstrecke | Tarifstufe 1 |
| ii. | in Zone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in Zone I | Tarifstufe 2
Tarifstufe 2 |
- (7) Nach einer Anfahrt, die nach Abs. 6 „frei“ erfolgt, darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat oder bei fest terminierten Fahrten drei Minuten nach Verstreichen des bestellten Abholzeitpunkts. Für die Zeit, die zur ordnungsgemäßen Sicherung von Fahrgästen, Gegenständen und Hilfsmitteln benötigt wird, ist der Fahrpreisanzeiger einzuschalten.
- (8) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Ist die Anfahrt nach Abs. 6 „frei“ erfolgt, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch den Mindestfahrpreis. Ist die Anfahrt nach Abs. 6 in der Tarifstufe 1 erfolgt, so hat der Besteller abweichend zu dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag den Mindestfahrpreis und den nach Tarifstufe 2 zu berechnenden Betrag ab der Grenze der Zone I zu entrichten.

§ 3 Zuschläge im Pflichtfahrbereich

- (1) Gepäck:
 Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck
 (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm)
 sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
 Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 1,00 €
- (2) Tiere:
 Assistenzhunde frei
 jedes frei transportierte Tier 2,00 €
- (3) Nebenbesorgungen / Sonderabmessungen:
 Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
- (4) Fahrten mit Großraumtaxi:
 ab dem fünften Fahrgast, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 12,00€

Couponing (= Zuschlag für jede Fahrt, die nicht unmittelbar am Ende der Fahrt im Fahrzeug bar oder unbar bezahlt wird):

Inanspruchnahme des Abrechnungssystems des Taxibetriebs pro Fahrt 3,00 €

- (5) Eine Zuschlagsobergrenze ist nicht festgelegt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die bauartbedingt mehr als vier Fahrgäste und deren Gepäck befördern können oder Fahrzeuge, die erforderlich sind für den Transport von Gegenständen oder von Hilfsmitteln für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrende.
- (2) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (3) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (5) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 5 Beförderungspreise außerhalb des Pflichtfahrbereichs

Für Beförderungen, die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 6 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG sind genehmigungspflichtig.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 6.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit werktags von 06:00 – 18:00 Uhr 0,71 € pro Minute und zu allen anderen Zeiten 0,85 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Abrechnungen und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Ist ihm dies nicht möglich, gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie der Firma des Unternehmens und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 9 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 10 Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei einer über ein übliches Maß hinausgehenden Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 11 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts Anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

- (1) andere als die in den §§ 2 oder 3 festgelegten Beförderungsentgelte und Zuschläge verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 7 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 7 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes durchführt,
- (5) entgegen § 8 Abs. 3 keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben auf Verlangen des Fahrgastes ausstellt,
- (6) entgegen § 9 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwider handelt,

- (7) entgegen § 11 Abs. 1 nicht den kürzesten, bzw. preisgünstigsten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 11 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Altötting über den Taxitarif (Taxitarifordnung für den Landkreis Altötting) vom 14.06.2022 außer Kraft.
- (3) Die Umstellung, Neuprogrammierung und Eichung der Taxameter hat bis 01.11.2024 zu erfolgen. Bis dahin kann nach der Taxitarifordnung für den Landkreis Altötting vom 14.06.2022 abgerechnet werden.

Altötting, 01.07.2024
Landratsamt Altötting

39. Ordentliche Verbandsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Abs.1 der Verbandssatzung lade ich Sie hiermit zur 39. ordentlichen Verbandsversammlung ein. Diese findet wie folgt statt:

Mittwoch, 10.07.2024, Beginn: 10:00 Uhr
Großer Sitzungssaal Landratsamt Mühldorf
Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 38. Verbandsversammlung
3. Zur Information: Vorlage Jahresrechnung 2023
4. Beschluss: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023
5. Beschluss: Feststellung der Jahresrechnung 2023
6. Beschluss: Entlastung für das Jahr 2023
7. Zur Information: Aktuelle Verbandsaktivitäten
8. Sonstiges

Kein nichtöffentlicher Teil

Anlagen:

1. Sitzungsvorlage
2. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023

3. Übersicht Jahresrechnung 2023
4. Bericht über örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2023

Bitte bestätigen Sie uns Ihre Teilnahme bis 08.07.2024.

Sollten Sie am Sitzungstermin nicht teilnehmen können, bzw. Ihr Vertreter für Sie teilnehmen, bitte ich um kurze Mitteilung an Frau Karin Maier (karin.maier@inn-salzach.com oder telefonisch unter (08671/ 502 486). Bitte beachten Sie, dass nur bestellte Verbandsrätinnen/Verbandsräte bzw. deren Vertreter stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Max Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Kamil Łukasz Kuziemski** zuletzt bekannte Anschrift: **Röntgenstr. 29, 84489 Burghausen**

ist am 24.06.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 01.07.2024
Landratsamt Altötting

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Bekim Karača** zuletzt bekannte Anschrift: **Mühldorfer Str. 38, 84503 Altötting**

ist am 27.06.2024 unter dem Aktenzeichen
SG16 / TR /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 03.07.2024

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Wesentliche Änderung der Anlage L05 – Polyviol-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1002) – Ausbau Polyviol-Anlage

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 27.06.2024, Az. 22-15-L05-G1/22, BV-Nr. 2022/1109 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

Genehmigung:

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen vom 07.11.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage L05 – Polyviol-Anlage - durch das Vorhaben (1002) – Ausbau Polyviol-Anlage – nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 29.07.2024 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 01.07.2024
Landratsamt Altötting

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3405030762

lautend auf

**Johanna Maier, geb. 28.12.1939
Hauptstr. 27
84558 Kirchweidach**

wird für kraftlos erklärt.

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025299128

lautend auf

**Britta Nestle-Gerke, geb. 27.11.1961
Oderstr. 32
84453 Mühldorf a. Inn**

wird aufgeboten.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

07.10.2024

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

19. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 15.07.2024, 14:00 Uhr findet im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1, die

19. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Ehrung eines langjährigen Mitglieds des Kreistags
- 2 Genehmigung der Niederschrift (Art. 48 Abs. 2 LKrO)
- 3 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen am Bayerischen Verwaltungsgericht München
- 4 Kreishallenbad Neuötting - Neue Gebührensatzung
- 5 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Altötting
- 6 Vorstellung des Digitalen Gründerzentrums Stellwerk18 e.V. sowie der neuen Netzwerkstelle für die Region Inn-Salzach durch Geschäftsführer Dr. Florian Wiesböck
- 7 ÖPNV; Ergebnisse der Studie zur Ermittlung der verkehrlichen Sinnhaftigkeit einer Integration in einen Verkehrs- und Tarifverbund
- 8 Antrag der AfD: Überlastung der Kommunen im Landkreis beenden, freiwillige Übererfüllung der AsylDV durch den Landrat / die Staatsregierung beenden, bestehende Spielräume der AsylDV nutzen, Aufnahmezahlen reduzieren! Bericht des Landrats im Kreistag
- 9 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 02.07.2024

Erwin Schneider
L a n d r a t

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.